

Satzung des Fördervereins der Quellenschule Bad Vilbel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Quellenschule Bad Vilbel**“.
 - (2) Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
 - (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel.
 - (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und organisatorische Förderung von Bildung und Erziehung an der Quellenschule Bad Vilbel.
 - (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Anschaffung und Bereitstellung zusätzlicher Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel
 - Unterstützung von Schulveranstaltungen, Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Projektwochen
 - Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Aktivitäten
 - Unterstützung von Klassenfahrten und schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen
 - Mitgestaltung und Verbesserung der Schulräume und des Schulgeländes
 - Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler im Rahmen schulischer Aktivitäten
 - Förderung digitaler Lernangebote und moderner Lernformate
 - (3) Der Verein entscheidet eigenständig über die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen und die Mittelverwendung.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
-

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 - (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung
 - (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer sechswöchigen Frist die Mitgliederversammlung angerufen werden.
 - (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
-

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Jahresbeiträge erhoben.
 - (2) Die Höhe des Mindestbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
-

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
-

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 1. Schatzmeister/in
- dem/der 2. Schatzmeister/in

Zusätzlich können bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

(5) Der Vorstand trifft sich mindestens viermal im Jahr.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Zu Vorstandssitzungen können beratend eingeladen werden:

- die Schulleitung oder eine Vertretung
 - eine Vertretung des Lehrerkollegiums
 - eine Vertretung des Schulelternbeirats
-

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Nachwahl für einen ausscheidenden Kassenprüfer ist möglich.

(2) Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Quellenschule Bad Vilbel** mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung und Erziehung zu verwenden.

(3) Eine Verteilung des Vermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Datenschutz

Die Erfordernisse des Datenschutzes werden in der Datenschutzordnung des Förderverein der Quellenschule Bad Vilbel e.V. geregelt.

§ 13 Haftung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands sowie sonstige für den Verein ehrenamtlich tätige Personen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Sind diese Personen einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(3) Der Verein ist verpflichtet, für die Vorstandsmitglieder eine angemessene Haftpflichtversicherung (z. B. Vermögensschadenhaftpflicht- oder D&O-Versicherung) abzuschließen, sofern die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt.